



BL Hanflandweg

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Dezember 1980

2

EINGANG
Abt. Tiefbau
- 4. FEB. 1981

4970. Quartierplan. Mit Schreiben vom 12. November 1980 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. November 1976 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Vogelsang in Nänikon. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Quartierplanfestsetzung wurden beim Bezirksrat Uster bzw. beim Regierungsrat zwei Rekurse eingereicht. Beide Verfahren konnten inzwischen vom Regierungsrat als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden. Das Quartierplanverfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten, im Norden und im Nordosten durch die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 8, im Südosten durch die Vogelsangstrasse und im Südwesten durch die SBB-Linie Nänikon—Uster begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Uster sowie innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und befindet sich gemäss Gesamtplan im Baugebiet.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die das Quartierplangebiet durchquerende Tüfwiesenstrasse sowie die Jean-Hotz-Strasse (Stichstrasse mit Ausmündung in die Vogelsangstrasse). Als Fusswege sind die Verbindung zwischen der Stationsstrasse und der Jean-Hotz-Strasse (Hanflandweg) sowie die bestehende Verbindung Stationsstrasse—Vogelsangstrasse (öffentliches Fusswegerecht) vorgesehen.

Die an der Jean-Hotz-Strasse auf 20 m und am Hanflandweg auf 16 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrasse bzw. des Fussweges. Die im Baulinienplan für die Vogelsangstrasse, die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 8 und die Tüfwiesenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 806/1966, 1410/1972 und 4727/1972). Bei den Einmündungen des Hanflandwegs in die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 8 bzw. der Jean-Hotz-Strasse in die Vogelsangstrasse werden die bestehenden Baulinien geöffnet.

Die vorgesehenen Landumlegungen längs der Stationsstrasse und im Bereich zwischen SBB-Linie und Tüfwiesenstrasse bedingen eine teilweise Verlegung des Nänikerbaches (öffentliches Gewässer).

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen. Der Stadtrat Uster wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Uster vom 2. November 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Vo-

gelsang in Nänikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:

Roggwiller

| Überweisung an | zur Kenntnisnahme | zum Antrag an SR | zur direkten Erledigung |
|-----------------------|-------------------|------------------|-------------------------|
| Verwaltungsabteilung | | | |
| Stadtpresident | | | |
| Präsidialabteilung | | | |
| Finanzen | | | |
| Tierbau | ✓ | | ✓ |
| Hörsaal | | | |
| Polizei/Wahldienste | | | |
| Sozialw. | | | |
| Gesundh./Sport/Landw. | | | |
| Abteilungen Vorsteher | | | |

Pris: 10
Datum - 4. FEB. 1981
St. [Signature]

Immer Beilage des Aktes